

## Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates bei E-Learning Maßnahmen

*Wenn es darum geht IT-gestützte Weiterbildungsangebote sowie Systeme und Applikationen, die im Rahmen der Mitarbeiterweiterbildung zum Einsatz kommen, nachhaltig einzuführen, ist vor allem die positive Einstellung zu „E-Learning“ von zwei betrieblichen Interessengruppen entscheidend: Einmal das Management, vor allem, wenn es um die notwendigen Investitionen geht. Die andere Gruppe ist der Betriebsrat. Im Gegensatz zu allen anderen Interessengruppen im Bereich der betrieblichen Aus- und Weiterbildung sind die Rechte des Betriebsrats und die daraus resultierenden Pflichten auf Arbeitgeberseite gesetzlich festgeschrieben - und zwar im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).*

*ESCHUJA hat für Sie die wichtigsten Paragraphen und deren Kernaussagen in diesem „Wissen Kompakt“ zusammengestellt:*

### Informationspflicht und Bringschuld (§ 80 BetrVG)

Damit der Betriebsrat seine Rechte wahrnehmen kann, ist die Unternehmensleitung bzw. der Arbeitgeber, also im Falle der betrieblichen Weiterbildung die Personalabteilung dazu verpflichtet, ihn umfassend und rechtzeitig zu informieren. Diese Informationspflicht ist eine Bringschuld, d.h. es bedarf keine Aufforderung seitens des Betriebsrates zur Information. Diese Verpflichtung gilt für alle IT- und weiterbildungsbezogenen Themen und hat bereits in der Planungsphase zu erfolgen.

### Mitbestimmungsrecht bei IT-Systemen und Tools (§ 87 Abs. 6 & § 90 Abs. 2 BetrVG)

Es ist völlig egal, um welches IT System oder Tool es sich handelt, sobald personenbezogene Daten in irgendeiner Form genutzt und/oder gespeichert werden, ist neben dem Datenschutz der Betriebsrat mit im Boot. Dieses Mitbestimmungsrecht ist sehr stark und weitreichend.

Es bedeutet, dass ohne Einverständnis des Betriebsrats die Nutzung eines Systems bzw. die Durchführung einer IT-gestützten Weiterbildungsmaßnahme nicht möglich ist. Dabei ist es unerheblich, ob überhaupt Gebrauch von entsprechenden Funktionalitäten gemacht wird bzw. personenbezogene Daten ausgewertet werden. Besteht allein die Möglichkeit zur Auswertung bzw. werden personenbezogene Daten in irgendeiner Form gespeichert, besteht die Verpflichtung zur Information und das Recht zur Mitbestimmung.

Da die größten Bedenken darin bestehen, dass personenbezogene Daten missbraucht oder nicht richtig geschützt sind, sollte für alle IT-Systeme bzw. IT-gestützten Weiterbildungsangebote eine Dokumentation aller datenschutzrelevanten Aspekte vorliegen.

### Informations-, Unterrichts- und Beratungsrechte bei betrieblicher Weiterbildung (§ 92, 96, 97, 98 BetrVG)

Egal, ob eine betriebliche Weiterbildungsmaßnahme IT-gestützt ist oder nicht. Jede betriebliche Weiterbildungsmaßnahme muss mit dem Betriebsrat abgestimmt werden. Der Betriebsrat kann zwar nicht verbieten **ob** eine Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wird, er kann aber festlegen **auf welche Art und Weise** diese durchgeführt werden soll. Er kann also festlegen, dass eine Weiterbildung anstatt als Webinar oder Online Training als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird.

### Weitere Informationen und Unterstützungsangebote von ESCHUJA

Wollen Sie mehr erfahren bzw. haben ein konkretes Anliegen? Rund um diesen Weiterbildungs-Knackpunkt bietet ESCHUJA verschiedene Weiterbildungs- und Unterstützungsformate an. Aus der Praxis für die Praxis: [info@eschuja.com](mailto:info@eschuja.com)